

Amtsblatt

Nr. 24

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen	549
8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen	551
Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum 10. Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024 im Landkreis Göttingen am Freitag, 14. Juni 2024	553

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses am 10.06.2024	554
--	-----

Gemeinde Bilshausen

Jahresabschlüsse für die Jahre 2019-2021 sowie Entlastung der Bürgermeisterin / des Gemeindedirektors	555
---	-----

Flecken Gieboldehausen

Hauptsatzung	556
--------------	-----

Samtgemeinde Hattorf am Harz

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung	560
--	-----

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Rates am 12.06.2024	561
---------------------------------	-----

Gemeinde Krebeck

Satzung über den Betrieb, die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die "Kindertagesstätte Sonnenzwerg Krebeck"	562
---	-----

(-Kitasatzung-)

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkassenzweckverband Duderstadt

Verbandsversammlung am 20.06.2024 570

Sparkassenzweckverband Göttingen

Verbandsversammlung am 19.08.2024 571

Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode
am Harz

Verbandsversammlung am 17.06.2024 572

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 folgende

**7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER
HAUPTSATZUNG DES
LANDKREISES GÖTTINGEN**

beschlossen.

Artikel 1

Folgender § 5a wird neu eingefügt:

**§ 5a
Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik
(hybride Sitzungen)**

(1) An Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften können Abgeordnete, ausgenommen die oder der amtierende Vorsitzende, und andere Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Benehmen mit der oder dem jeweiligen Vorsitzenden des Ausschusses in der Ladung zugelassen wurde.

(2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(3) Anhörungen von Sachverständigen und Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.

Artikel 2

Die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 30.05.2024 in Kraft.

Göttingen, den 30.05.2024

Landkreis Göttingen

gez. Riethig
Landrat

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 29. Mai 2024 folgende

**8. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER
HAUPTSATZUNG DES
LANDKREISES GÖTTINGEN**

beschlossen.

Artikel 1

1.

**§ 1
Name und Sitz**

erhält folgende Fassung:

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Göttingen“. Er hat seinen Sitz in Göttingen und unterhält ein weiteres Kreishaus in Osterode am Harz.

2.

**§ 8
Vertretung der Landrätin/des Landrates**

erhält folgende Fassung:

- (1) Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Landrätin oder des Landrates ist die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat.
- (2) Bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrates sowie zugleich der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates wird die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates von einer Kreisrätin oder einem Kreisrat wahrgenommen. Hierbei ist zunächst die dienstälteste Kreisrätin oder der dienstälteste Kreisrat berufen. Im Falle gleichen Dienstaltes richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach dem Lebensalter, beginnend mit der lebensältesten Person aus dem Kreis der Kreisrätinnen und Kreisräte.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit sowie die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle 03 sind ständige Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin oder des Landrates innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche. Das Weisungsrecht der Landrätin oder des Landrates sowie die allgemeine Vertretung durch die Erste Kreisrätin oder den Ersten Kreisrat werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 2

Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 30.05.2024 in Kraft.

Göttingen, den 30.05.2024

Landkreis Göttingen

gez. Riethig
Landrat



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des
Wahlergebnisses der Wahl zum 10. Europäischen Parlaments am
09. Juni 2024 im Landkreis Göttingen**

Hiermit mache ich bekannt, dass

**am Freitag den 14. Juni 2024, um 14:00 Uhr
im Sitzungsraum 018 / 019 des Kreishauses
Reinhäuser Landstraße 4 in Göttingen**

eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum
Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024 mit folgenden
Tagesordnungspunkten stattfindet:

1. Konstituierung des Kreiswahlausschusses
2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum 10.
Europäischen Parlaments am 09. Juni 2024 im Landkreis Göttingen.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat
(§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 EuWO¹)

Göttingen, 30.05.2024

gez.

Czech
Kreiswahlleiter

¹ Europawahlordnung in der Fassung vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt
geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215).

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 10. Juni 2024, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal im Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Bad Lauterberg im Harz für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 031 „Wiesenbek III“, 3. Änderung
- Sanierung und Instandsetzung der Burgruine Scharzfels (mündl. Vortrag)

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer C116, oder online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlüsse der Gemeinde Bilshausen für die Jahre 2019-2021 sowie Entlastung der Bürgermeisterin / des Gemeindedirektors

Der Rat der Gemeinde Bilshausen hat in seiner Sitzung am 08.05.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz die Jahresabschlüsse der Gemeinde Bilshausen für die Haushaltsjahre 2019-2021 beschlossen und der Bürgermeisterin Anne-Marie Kreis bis zum 31.07.2019 für das Jahr 2019 sowie dem Gemeindedirektor Steffen Ahrenhold ab dem 01.08.2019 für die Jahre 2019-2021 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse (ohne Forderungsübersichten) für die Jahre 2019-2021 liegen in der Zeit

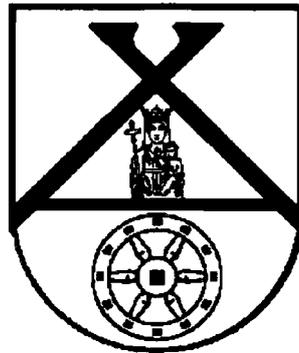
vom 07.06.2024 bis 17.06.2024

während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bilshausen, den 04.06.2024

gez. Ahrenhold
Gemeindedirektor

FLECKEN GIEBOLDEHAUSEN



HAUPTSATZUNG

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom in der Fassung vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 17.04.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen **Flecken Gieboldehausen**. Er ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gieboldehausen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Der Wappen des Flecken Gieboldehausen ist geteilt. Er zeigt in der oberen Hälfte auf goldenem Hintergrund einen roten Giebel mit schwarzen Fachwerkbalken. Die untere Hälfte zeigt auf rotem Hintergrund das goldene Kurmainzer Rad.
- (2) Die Farben des Flecken sind schwarz, rot, gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Flecken Gieboldehausen".

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Gemeinderates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1000 Euro übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer¹ teilzunehmen.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Gieboldehausen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Gieboldehausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

¹ Hinweis zur gendergerechten Sprache: Wörter, die Personen bezeichnen können, sind auf künftig geschlechtsumfassend gemeint, z.B. Bürgermeister, Vertreter (m/w/d)

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 NKomVG mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 7 Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Gieboldehausen nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten des Flecken Gieboldehausen vor dem Rathaus, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Nachrichtlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.gieboldehausen.de>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Gemeinderates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Gemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Gemeinderates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

Flecken Gieboldehausen
Hauptsatzung

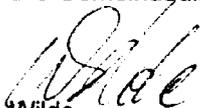
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Gieboldehausen vom 20.11.2002 sowie der 1. Nachtrag vom 20.03.2003 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 30.04.2024

Flecken Gieboldehausen
Die Gemeindedirektorin


Wilde



III. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz vom 26.01.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 30.05.2024 folgende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internetadresse www.landkreisgoettingen.de verkündet.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 30.05.2024

SAMTGEMEINDE HATTORF AM HARZ

gez. Kaiser

(Kaiser)

Samtgemeindebürgermeister

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 12.06.2024, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 15) vom 13.03.2024
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Handlungsstrategie gegenüber Demokratiefeinden, insbesondere der extremen Rechten und Reichsbürgern im Landkreis Göttingen
8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzberg am Harz
9. Anpassung der Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz
10. Angelegenheiten der Kommunalverfassung;
 - a) Reduzierung der Anzahl der Ratsherren und Ratsfrauen,
 - b) Reduzierung der Anzahl der jeweiligen Mitglieder der Ortsräte in den Ortschaften Lonau, Pöhle, Scharzfeld und Sieber
 - c) Neueinrichtung eines Ortsrates für die Kernstadt Herzberg am Harz
11. Aufnahme der KiTa Sonnenschein in das Förderprogramm "Sprach-KiTa" des Landkreises Göttingen
12. Umsetzung des Projektes "Prävention als Chance (PaC)" ab 2025
13. Dirtpark - Sachstand und Abstimmung über weiteres Vorgehen
14. Satzung und Wahlordnung für die Einrichtung eines Jugendrats bei der Stadt Herzberg am Harz
15. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 051 "Auf der Heide-Nord" gem. § 2(1) BauGB; Abwägung und Satzungsbeschluss
16. Wirtschaftsförderung Region Göttingen Northeim GmbH (WRGN GmbH); Weisungsbeschluss zur Aufnahme der neuen Gesellschafter und Änderung des Gesellschaftsvertrages;
17. Betriebsabrechnung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Herzberg am Harz und Festsetzung der Trinkwassergebühr

**Satzung über den Betrieb, die Benutzung und Erhebung von
Gebühren für die „Kindertagesstätte Sonnenzwerge Krebeck“
in der Gemeinde Krebeck
(- Kitasatzung -)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 - 22 Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Betrieb und Benutzung der Kindertagesstätte

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Krebeck ist Eigentümer des Grundstückes, Bergstraße 2, in Krebeck, in dem darauf stehenden Gebäude sich eine Kindertagesstätte (Kita) zuzüglich Außenanlage befindet. Die der Kita umfassenden Räumlichkeiten sind in der Betriebserlaubnis festgehalten.
- (2) Die Kita führt den Namen „Kindertagesstätte Sonnenzwerge Krebeck“.
- (3) Rechtsträger (Betriebsträger) dieser Einrichtung ist die Gemeinde Krebeck. Sie betreibt auf dem in Abs. 1 genannten Grundstück mit den dazugehörigen Räumen und Anlagen eine Kita mit einer Regelgruppe, einer Integrationsgruppe und einer Krippengruppe.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Maßgeblich für die Gestaltung der Arbeit in der Kita sind der gesetzliche Auftrag gemäß § 22 SGB VIII und §§ 2 und 4 NKiTaG.
- (2) Kinder, mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 99 SGB IX), können, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in der Kita gegeben sind, gemeinsam unter den Bedingungen der §§ 16 bis 19 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) in einer integrativen Gruppe betreut werden.
- (3) Grundsätzlich werden für die Erfüllung der Aufgaben eine Regelgruppe, eine Integrationsgruppe und eine Krippengruppe eingerichtet.

§ 3 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kita ist grundsätzlich von Montag bis Freitag geöffnet und umfasst folgende Betreuungszeiten:

Alter des Kindes	Betreuungszeit		
	Frühdienst Montag - Freitag	Dreivierteltag Montag - Freitag	Ganztage Montag - Donnerstag
von 1 - 2 Jahre	07:30 Uhr - 08:00 Uhr	08:00 Uhr - 14:30 Uhr	
ab 2 Jahre	07:30 Uhr - 08:00 Uhr	08:00 Uhr - 14:30 Uhr	08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Die Inanspruchnahme des Frühdienstes ist zu begründen.

- (3) Während der gesetzlich festgelegten niedersächsischen Schulferien wird die Kita für insgesamt fünf Wochen, davon zusammenhängend drei Wochen in den Sommerferien, geschlossen. Bei Bedarf kann eine kostenpflichtige Feriengruppe für eine Woche eingerichtet werden, wenn mindestens zehn Kinder daran teilnehmen. Hierzu ist eine verbindliche Anmeldung abzugeben.

§ 4 Aufnahme

- (1) In die Kita werden Kinder unabhängig von Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung haben.
- (2) Die Kita steht vorrangig Kindern offen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 86 SGB VIII in der Gemeinde Krebeck haben. Soweit in ausreichender Anzahl Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß § 89 ff. SGB VIII bereit erklärt hat und nach Belegung durch diese Kinder aus anderen Gemeinden noch frei Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) In der Einrichtung werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Bei Bedarf und freier Kapazität werden nach Möglichkeit altersübergreifende Gruppen eingerichtet. Näheres ist in der Betriebserlaubnis festgelegt.
- (4) Die Betreuung von Kindern ohne Rechtsanspruch endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, wenn die durch sie besetzten Plätze von Kindern mit Rechtsanspruch belegt werden müssen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

Kinder, die in der Kita betreut werden sollen, sind von den Personensorgeberechtigten bei der Kitaleitung unter Verwendung des zurzeit gültigen Anmeldeformulars grundsätzlich bis zum 15.03. des Kalenderjahres, in dem das neue Kita-Jahr beginnt anzumelden. Bei der Anmeldung sind alle Tatsachen anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z. B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.). Weiter ist für die Aufnahme eines Kindes ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wonach ärztlich bestätigt wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kitaleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kita erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kita schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (3) Die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal in der Kita wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (4) Sollen Kinder die Kita vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kitaleitung.

§ 7

Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes ist die Kita-Leitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes zu unterrichten. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen halben Monat, so verfällt der Kita-Platz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kita ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die gebührenschildende Person mit der Zahlung der Gebühren um mehr als einen Monat im Rückstand ist.
- (3) Ein Kind kann aus persönlichen Gründen, z. B. wegen fehlendem Impfschutz, wegen untragbaren Verhaltens des Kindes oder seiner Personensorgeberechtigten, vom Besuch der Kita ausgeschlossen oder ihm gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Krebeck. Die Personensorgeberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krebeck - über die Kita-Leitung - zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Gebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.

§ 8

Elternvertretung, Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit von Elternvertretung und Beirat richten sich nach § 16 NKiTaG in der zurzeit geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus Ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren oder dessen Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gemeinde Krebeck aus dem Gemeinderat Krebeck (mit Stimmrecht),
 - zwei Vertreterinnen/Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte (mit Stimmrecht) und
 - die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher entsprechend der Gruppenzahl (mit Stimmrecht)

§ 9
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kita aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Weg zur Kita, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kita und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall durch die Gemeinde Krebeck versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Kita, so ist dies der Kita-Leitung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

II. Gebühren der Kindertagesstätte

§ 10
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Krebeck betreibt die kommunale Kindertagesstätte „Sonnenzwerge Krebeck“ als eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des II. Teil dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

§ 11
Gebührenscheidende Person

- (1) Die gebührenscheidende Person ist zur Zahlung der Gebühr gegenüber der Gemeinde Krebeck verpflichtet.
- (2) Gebührenscheidende Personen sind die Eltern, Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten, deren Kinder in eine Kindertagesstätte aufgenommen worden sind oder die Person, auf deren Anmeldung die Aufnahme der Kinder erfolgte. Mehrere gebührenscheidende Personen haften als Gesamtschuldner

§ 12
Gebühr für die Betreuung der Kinder

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach dem zur Satzung gehörendem **Gebührentarif** (siehe **Anlage 1**). Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, wird es gem. § 22 Abs. 2 NKiTaG ab dem ersten Tag des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, von der Gebühr für die Betreuung freigestellt. Nimmt dieses Kind eine Betreuungszeit über acht Stunden täglich in Anspruch, ist für die über den beitragsfreien Rahmen hinausgehende Zeit (8 Stunden) ein Beitrag entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird analog der Tarifeinigung des TVöD -Sozial- und Erziehungsdienst angepasst.
- (3) Für gleichzeitig im Krippenbereich der Kita Krebeck betreute Geschwisterkinder ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für das Dritte und jede weitere Kind um 100 %.

- (4) Die Gebühr für die Betreuung der Kinder wird nach dem Einkommen der gebührend schuldenden Person gestaffelt. Hierfür ist eine Beitragserklärung der gebührend schuldenden Person bei Anmeldung des Kindes abzugeben. Grundlage hierfür ist das Familieneinkommen des Vorjahres. Das aktuelle Einkommen ist zugrunde zu legen, wenn dieses voraussichtlich wesentlich niedriger oder höher ist als im Vorjahr und dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird. Die Berechnung des Familieneinkommens ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (5) Der selbst erklärte Beitrag gilt bei Neuaufnahmen jeweils für das zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes beginnende bzw. laufende Kita-Jahr, bei bereits aufgenommenen Kindern für das folgende Kita-Jahr.
- (6) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, gegebenenfalls die Angaben der Beitragserklärung zu überprüfen und sich geeignete Einkommensnachweise vorlegen zu lassen. Die Prüfung erfolgt über ein von der Gemeinde Krebeck beauftragtes Steuerbüro.
- (7) Für den Fall, dass sich im laufenden Kita-Jahr durch das aktuelle Einkommen ein anderer Elternbeitrag als bisher ergibt, ist eine neue Beitragserklärung abzugeben.
- (8) Gibt die gebührend schuldende Person keine Beitragserklärung ab oder werden im Falle einer Überprüfung des selbst erklärten Beitrages die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist die Höchstgebühr zu zahlen.

§ 13

Gebühr für die Mittagsverpflegung

- (1) Die Kita bietet je nach Bedarf und organisatorischen Umsetzungsmöglichkeiten eine tägliche Mittagsverpflegung an. Die Teilnahme am Mittagstisch ist in der Regel für alle Kinder verpflichtend. Für jedes Kind, das an der Mittagsverpflegung teilnimmt, wird eine monatliche Gebühr für die Mittagsverpflegung erhoben. Die Gebühr umfasst sämtliche Kosten für die Mittagsverpflegung inklusive der Bereitstellung.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung richtet sich nach dem zur Satzung gehörendem Gebührentarif (siehe Anlage 1).
- (3) Bei einer Nichtteilnahme am Essen ist eine Erstattung der Gebühr nicht möglich.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die monatliche Gebührenschuld entsteht – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Kita- am 1. eines jeden Monats, in dem das Kind die Kita besucht. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats austritt ist die Monatsgebühr in voller Höhe zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen. Entsprechendes gilt für die Entrichtung der Gebühr für die Mittagsverpflegung.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Veranlagungszeitraum für die jeweiligen Gebühren ist das jeweilige Kita-Jahr.
- (3) Gebührenänderungen aufgrund eines Wechsels des Betreuungsangebotes werden mit dem Folgemonat wirksam.
- (4) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch für die fünfwöchige Schließungszeit.

- (5) Die Gebühren sind in der Regel auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kita fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (6) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kita ausscheidet.

§ 15 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kita zu zahlen.
- (2) Die Gebühr für die Betreuung sowie die Gebühr für die Mittagsverpflegung sind zum 10. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Krebeck über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Entgelten für die Kindertagesstätte (KITA) Sonnenzwerge Krebeck außer Kraft.

Krebeck, den 30.05.2024

Gemeinde Krebeck
Der Gemeindedirektor




Steffen Ahrenhold

ANLAGE 1

Gebührentarif zur Kitasatzung vom 01.08.2024

Die Gebühren für die Betreuung der Kinder sowie für die Mittagsverpflegung werden in den nachfolgenden Tabellen **pro Monat** angegeben.

1. Gebühr für die Betreuung der Kinder				
Tarif- Nr.	Einkommens- gruppe	Gebühr für die Betreuungszeit je Kind		
		Frühdienst 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr	Dreivierteltag 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr	Ganztage 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
1.1	unter 2.500 €	16,00 €	254,00 €	308,00 €
1.2	2.500 € - 3.000 €	19,00 €	292,00 €	347,00 €
1.3	3.001 € - 3.500 €	21,00 €	332,00 €	386,00 €
1.4	ab 3.501 €	25,00 €	371,00 €	424,00 €

2. Gebühr für die Mittagsverpflegung		
Tarif- Nr.	Leistung	Gebühr je Kind
2.	Gebühr für die Mittagsverpflegung	70,00 €

ANLAGE 2

Berechnung des Familieneinkommens

Das Familieneinkommen wird nachfolgendem Schema errechnet:

	1/12 der Jahreseinkünfte gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz
+	1/12 der sonstigen Einnahmen
-	1/12 des Einkommen-/Kirchensteuer-/Solidaritätszuschlages,
-	1/12 der Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung; Hinweis: Selbständige, Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende dürfen max. 319,56 Euro für mit der Renten- und Krankenversicherung vergleichbare Vorsorgeaufwendungen abziehen; sollte der Ehepartner nicht selbst versichert sein, erhöht sich der max. Abzugsbetrag auf 639,12 Euro)
-	Unterhaltsleistungen
-	255,65 Euro Freibetrag für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind.
=	monatlich zur Verfügung stehendes Einkommen, wonach sich die Höhe der Gebühr richtet

Bei der Berechnung des Familieneinkommens ist Folgendes zu beachten:

1. Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen. Auch positive Einkünfte eines Ehegatten/einer Ehegattin sind nicht mit negativen Einkünften des anderen Ehegatten/der anderen Ehegattin zu verrechnen.
2. Als Hilfe zur Berechnung des Einkommens wird den Sorgeberechtigten ein Vordruck zur Verfügung gestellt, der es den Eltern erleichtern soll, sich selbst richtig einzuschätzen. Die Rückgabe des Vordruckes an die Gemeinde Krebeck ist nicht notwendig.
3. Kindergeld und Elterngeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt.
4. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge (unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind (z. B. Renten, Leistungen vom Arbeitsamt, Wohngeld, Unterhaltszahlungen usw.).

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 98. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

**Donnerstag, 20. Juni 2024, 18:00 Uhr
im Sitzungszimmer der Sparkasse Duderstadt
Bahnhofstr. 41, 37115 Duderstadt**

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Zweckverbandsversammlung vom 18. April 2024
3. Mitteilungen
4. Bericht zum Abschluss des Geschäftsjahres 2023
5. Information über den Bericht der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Niedersachsen zum Jahresabschluss zum 31.12.2023
6. Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 3 NSpG für das Geschäftsjahr 2023
7. Informationen zur Lage und Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Jahr 2024
8. Änderung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Duderstadt
9. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Diebel-Geries
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen

**am 19. August 2024, 18.00 Uhr,
im Hotel Freizeit IN,
Dransfelder Straße 3, 37079 Göttingen**

Tagesordnung:

1. Angelegenheiten der Sitzungsordnung/Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen vom 28. September 2023
3. Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Göttingen für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 23 Abs. 3 NSpG
4. Beschluss zur Änderung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Göttingen
5. Sonstiges

Julian Schlumberger
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 17. Juni 2024, 9.00 Uhr,

**findet im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz,
Eisensteinstraße 8-10 (1. OG), 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung**

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines Mitglieds der Verbandsversammlung (§§ 18 NKomZG i.V.m. 43 NKomVG)
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 29. Juni 2023
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
6. Jahresabschluss 2023 der Sparkasse Osterode am Harz
Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 6 Nr. 9 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz (VerbO)
7. Wahl zur stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin gemäß § 8 Abs. 1 VerbO bis zum 31. Oktober 2026
8. Beschluss über die Änderung Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz gemäß § 17 NKomZG i. V. m. §§ 6 Nr. 1, 13 Abs. 1 Satz 1 VerbO
9. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
10. Mitteilungen und Anfragen

Osterode am Harz, 3. Juni 2024

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Riethig